

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelageres Netz

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz (vorläufig)

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	11,58	6,12	146,21	0,73
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	12,06	7,16	179,96	0,45
Niederspannung	13,13	9,48	159,15	3,63

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz (vorläufig)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Haushalts- und Gewerbekunden	65,70	78,18	8,05	9,58
unterbrechbare Anlagen	-	-	3,22	3,83

Die unter Punkt 1 bis 2 aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten. Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelagertes Netz

3. Netzentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (vorläufig)

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wurde von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur am 27.11.2023 detaillierte Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung (Modul 1, 2 und 3) vorgegeben. Unter steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen gemäß § 14a EnWG Ladepunkte für Elektromobile (nicht öffentlich zugänglich), Wärmepumpenheizungen (inkl. Heizstäbe), Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher.

Modul 1 (pauschale Netzentgelterduzierung)

	Nettopreis in €/Jahr	Bruttopreis in €/Jahr
pauschale Netzentgeltreduzierung	127,60	151,84

Modul 2 (Reduzierung des Arbeitspreises)

	Nettopreis in ct/kWh	Bruttopreis in ct/kWh
Reduzierter Arbeitspreis	3,22	3,83

Modul 3 (Anreizmodell mit zeitlich variablen Netzentgelten)

Tarif	von	bis	Nettopreis in ct/kWh	Bruttopreis in ct/kWh
Standardtarifstufe (ST)	06:00	10:15	8,05	9,58
	12:30	17:30		
	18:30	22:00		
Hochlasttarifstufe (HT)	10:15	12:30	16,08	19,14
	17:30	18:30		
Niedriglasttarifstufe (NT)	00:00	06:00	3,22	3,83
	22:00	00:00		

Anwendungszeiten Modul 3:

1. Quartal	01.01. - 31.03.
4. Quartal	01.10. - 31.12.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelageres Netz

4. Preise für Messstellenbetrieb (vorläufig)

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle	
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a
Mittelspannung	452,00
davon Mittelspannungs-Wandler	200,00
Niederspannung	272,00
davon Niederspannungs-Wandler	20,00

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

Preistabelle	
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a
Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler	9,60
Arbeitszähler, Zwei- bzw. Mehrtarif, ohne Wandler	16,81
Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler	16,81
Niederspannung Stromwandler	20,00
Inkassozähler	16,81

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inkl. vorgelagertes Netz

Vorbehaltserklärung

Das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 S. 1 vor, dass die ermittelten Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober zu veröffentlichen sind. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig zu ermitteln, sieht das Gesetz vor, dass die voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr anwendbaren Erlösobergrenze zu bildenden Netzentgelte mitzuteilen sind. Dieser Verpflichtung kommt die NETZE Bad Langensalza GmbH hiermit nach.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 31.12.2025 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und zum 01.01.2026 zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen kann.